



Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
Band 38 (1958)

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Rom

Copyright



Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

dar, daß in der Zeit der Einnamigkeit das Selbstbewußtsein eines Geschlechtes nicht unbedingt durch den genealogischen Zusammenhang von Familien in der Form der agnatio bestimmt war – wie seit dem 11. Jahrhundert –, sondern daß sich jedes Geschlecht ein eigenes Selbstbewußtsein bildete, was sich vornehmlich in der Übernahme eines geistigen und materiellen Erbes äußerte. Die libri memoriales beiderseits der Alpen spiegeln diesen Vorgang wieder und werden hier erstmals zur Beantwortung allgemeinhistorischer Fragen herangezogen. H. D.

„Über die Anfänge und Beweggründe der Papstnamenänderungen im Mittelalter“ verfaßte Fr. Krämer, ein Schüler Hampes, im J. 1922 seine Doktordissertation. Aus dem Nachlaß des verstorbenen Verfassers ist sie jetzt dankenswerter Weise abgedruckt in der Röm. Quartalschr. 51 (1956) 149–188.

Im Boll. Pavese 56 (NS. 8, 1956) 15–42 handelt B. Pagnin nicht besonders tiefdringend, aber die bisherige Auffassung im wesentlichen bestätigend über „Falsi diplomati reali ed imperiali per S. Pietro in Ciel d’Oro di Pavia dal sec. VIII al XII“. Ein Facsimile des D spur. O. I 460 ist beigegeben.

Im Boll. stor.-bibl. Subalpino 55 (1957) 103–133 behandelt G. Barelli sehr gründlich Il diploma di Ottone I ad Aleramo V del 23 marzo 967 (DO. I 339), gibt davon eine Abbildung in der ältesten Überlieferung (Cop. s. XII), eine Aufzählung aller Abschriften und Drucke, eine neue Ausgabe mit vollständigem Apparat und eine Erörterung der vielfach verderbten Ortsnamen. – Zur Familie vgl. auch F. Cognasso, Ricerche sulle origine aleramiche, Att. dell’accad. di Torino 92 (1957/58).

Ett. Galli, Liutprando vescovo di Cremona e la attendibilità storica della sua opera, Boll. stor. Cremonese 20 (1955–57) 47–69 bietet keinen Fortschritt für die Erkenntnis des interessanten Autors. W. H.

V. Cavallari, Il processo di Raterio ed il placito di Risano, Atti e mem. della accad. Verona, S. VI, 7 (1957) 191–203, untersucht als Rechtshistoriker erneut eingehend den gegen Bischof Raterius von Verona geführten Prozeß und zieht zum Vergleich das Placitum von Risano heran. Er zeigt die bestehenden Parallelen trotz des erheblichen zeitlichen Abstands zwischen den beiden Ereignissen, so hinsichtlich der Erwähnung der concio in beiden Fällen, auf und behandelt dann vor allem das Problem, aus welchen Kreisen die bei beiden Prozessen mitwirkenden Geschworenen stammen. Er betont dabei besonders die Verwandtschaft zwischen dem im Prozeß von Verona erwähnten *concilium seniorum*, in welchem der Verf. ein Verwaltungs-